

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 18 (1956)

Heft: 12

Artikel: Zur Vorgeschichte der obligatorischen Unfallversicherung in der Landwirtschaft [Schluss]

Autor: Friedrich, J.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Vorgeschichte der obligatorischen Unfallversicherung in der Landwirtschaft

Von J. H. Friedrich, Lausanne.

(Schluss)

Nach dem ersten Weltkrieg erhoben in verschiedenen europäischen Ländern die in den Linksparteien organisierten Volksteile die Forderung nach Verstaatlichung der Produktionsmittel, der Banken und Versicherungen. Diese Forderung sollte nie mehr ganz verstummen. In einzelnen Staaten wurden solche Verstaatlichungen durchgeführt und damit vielfach bittere Erfahrungen gemacht.

Der zweite Weltkrieg brachte seitens der Lohnerwerbenden vornehmlich das Begehr nach Vervollkommenung der Sozialfürsorge durch den Staat. Zu erwähnen ist hier der von England in die Tat umgesetzte «Beveridge-Plan», der auch bei uns grosses Aufsehen erregte und zweifellos in etlichen Belangen unsere schweizerische Sozialgesetzgebung und diejenige der übrigen westeuropäischen Staaten ideell beeinflusst hat.

In Bern war der Auftrag des Artikels 34bis der Bundesverfassung nicht vergessen. Die Ordnung der Unfallversicherung für das vom KUVG nicht erfasste Personal wurde vom Bundesamt für Sozialversicherung mit Eifer verfolgt. Gewitzigt durch die Erfahrungen mit den früheren Gesetzesvorlagen, die ausschliesslich Versicherungsmaterie zum Gegenstand hatten, suchte man jetzt die obligatorische Unfallversicherung als Bestandteil eines in der Hauptsache anderweitigen Zwecken dienenden Gesetzes an den Mann zu bringen. Gelegenheiten hiezu boten sich bei der Ausarbeitung des Entwurfes des BIGA für ein Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe, Handel, Transport und ähnlichen Wirtschaftszweigen und sodann, 1947, nach Annahme der revisierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung bei der Vorbereitung eines neuen Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes.

Eine zwingende Notwendigkeit, diese beiden Gesetze mit Versicherungsvorschriften zu beladen, bestand nicht. Gewünscht wurde dies aber von der Arbeitnehmerschaft, darunter auch der eben gegründeten Organisation landwirtschaftlicher Dienstboten. Beim Bundesamt glaubte man zuerst, das Versicherungsproblem durch eine Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes im Sinne der Unterstellung aller durch die beiden neuen Gesetze zu umfassenden Erwerbstätigen lösen zu können und die Durchführung der Versicherung der SUVA zu übertragen. Politische und praktische Erwägungen liessen das Amt aber von dieser Idee abkommen und die Privatassekuranz mit der Aufgabe betreuen. Die Arbeitgeberschaft insbesondere war gegen eine Erweiterung des Geschäftskreises der SUVA eingenommen. Diese ihrerseits verzichtete aus internen verwaltungstechnischen Gründen nicht ungern auf die ihr zugesetzte Mehrarbeit.

Ein erster Entwurf zum zukünftigen Landwirtschaftsgesetz erschien am 27. Juli 1948. Der Inhalt des darin enthaltenen Abschnittes über die Unfallversicherung machte den Versicherungsgesellschaften, die als Träger der Versicherung genannt waren, einiges Kopfzerbrechen, hatten sie doch keine Gelegenheit gehabt, sich vor dem Erscheinen des Entwurfes zur Sache zu äussern. Auf Veranlassung des Volkswirtschaftsdepartementes nahmen dann aber die Vertreter der Landwirtschaftsorganisationen mit denjenigen der Versicherungsgesellschaften Fühlung zum Zwecke der Diskussion über die praktische Durchführung der geplanten Versicherungsvorschriften. Dabei zeigte sich, dass eine Reihe der im Projekt enthaltenen und aus dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz entlehnten Grundsätze mit denjenigen des privaten Versicherungsvertragsrechtes nicht vereinbar waren. Der Entwurf trug insbesondere dem Umstand zu wenig Rechnung, dass der weitaus überwiegende Teil der Landwirte nicht nur für ihr Personal, sondern auch für sich und ihre Familie durch eine und dieselbe Police gedeckt zu sein wünschten. Viel zu reden gab insbesondere die vom Sozialversicherungsamt angestrebte automatische und lückenlose Versicherungsdeckung für jeden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, d. h. die Verpflichtung für die Versicherer, auch dann für Unfälle von Dienstleuten aufzukommen, wenn der Arbeitgeber noch keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte oder ein bestehender Vertrag unterbrochen war. Diese vom sozialpolitischen Standpunkt aus gesehene grosszügige Neuerung sollte sich als undurchführbar erweisen, weil es nicht anging, die Entschädigungen an Verunfallte aus nicht versicherten Betrieben aus den Prämien derjenigen Arbeitgeber zu bezahlen, die ihren Verpflichtungen nachgekommen waren. Einen Augenblick dachte man daran, das Problem durch die Gründung einer Sondergemeinschaft unter den Gesellschaften, d. h. eines sogenannten «Pools», zu lösen. Die Finanzierung eines solchen Pools begegnete jedoch unüberwindlichen Schwierigkeiten. Vorgeschlagen wurde auch der Abschluss einer Kollektivversicherung durch den Bund, ähnlich derjenigen für die «Strolchenfahrten» in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, wobei der Bund die nötigen Prämien aufzubringen gehabt hätte.

Mittlerweile war das bekannte Tuberkulosefürsorgegesetz vom Volke verworfen worden. Dieser Abstimmungsentscheid hatte beim Bundesamt starken Eindruck gemacht und bewirkt, dass dieses seine Sonderwünsche bei der Gestaltung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung fallen liess. Die übrigen Gründe, die das Amt zur Änderung seiner Haltung veranlassten, sind nicht näher bekannt. Es ist aber wahrscheinlich, dass die Aussicht, die Bundeskasse alljährlich in starkem Masse zur Bezahlung von Prämien für «Nichtversicherte» in Anspruch nehmen zu müssen, den Ausschlag gegeben hat, da eine solche Auflage den Gegnern des Gesetzes ein wirksames Argument geliefert hätte.

Endlich, im Juni 1950, legte das Bundesamt einen neuen Entwurf zum Kapitel Unfallversicherung vor, der nach einigen Abstrichen durch die grosse Expertenkommission die im heutigen Gesetz enthaltene Form annahm.

Dass bei der Abstimmung das Schweizervolk und insbesondere die Bauernschaft am Versicherungsboligatorium keinen Anstoss zu nehmen schien und dieses stillschweigend akzeptierte, ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, dass im Laufe der Jahrzehnte die Unfallversicherung im landwirtschaftlichen Betrieb zur Selbstverständlichkeit geworden ist und der nunmehr im neuen Gesetz verankerte Versicherungzwang nicht mehr als solcher empfunden wurde. Wo sich gegen das Obligatorium noch Bedenken regten, mögen sie in Anbetracht der anderweitigen Vorteile des Gesetzes für die Bauernschaft verstummt sein.

Die Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung nach dem Landwirtschaftsgesetz sind seit 1. Januar 1956 in allen Kantonen in Kraft. Ueber die Einzelheiten dieser Bestimmungen und deren Auswirkungen in der Praxis soll in einem späteren Artikel berichtet werden.

Das Schmiedegewerbe und die Motorisierung der Landwirtschaft

Unter diesem Titel haben wir in der Nr. 10/1956 ein anlässlich der Generalversammlung 1955 des Schweiz. Schmiede- und Wagnermeister-Verbandes gehaltenes Referat veröffentlicht. Die Illustration hiezu wurde einem Prospekt der BV-ARAL-Aktiengesellschaft entnommen. Von dieser Mineralöl-Firma erhalten wir die folgenden ergänzenden und aufschlussreichen Angaben:

«Mit grossem Interesse haben wir in Ihrer Fachschrift Nr. 10 - 1956 das von Herrn R. Piller anlässlich der Generalversammlung des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeister-Verbandes gehaltene Referat gelesen.

Wir freuen uns, dass Sie mit uns in dem Gedanken einig gehen, dass eine Pflege der landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräte durch einen Fachmann vorgenommen werden muss, um die Reparatur- und Erhaltungskosten dadurch um ein Wesentliches zu senken.

Seit mehreren Jahren beschäftigen wir uns intensiv mit diesen Problemen. Wir sind nicht «lachender Dritter», wie Sie schreiben, sondern verwenden viel Mühe und Arbeit speziell auf diesem Gebiet. Selbst bauen wir keine Schlepperpflegestationen, wie Sie annehmen, sondern interessieren die zuständigen Fachkreise, wie das Landmaschinen- und Schmiedehandwerk, die in stetig wachsender Erkenntnis dieses neuen Berufszweiges gerne von unserem Rat Gebrauch machen. Voraussetzungen für eine Pflegestation sind aber die notwendigen Fachkenntnisse, geeignete Reparaturwerkstätten und vor allem der Entschluss des Betriebsinhabers, auch eine wirkliche Pflege durchzuführen. In Zusammenarbeit mit den Schlepperfirmen und den Deulau-Schulen ist deshalb unser 12-Punkte-Programm erarbeitet worden, um unseren Partnern eine Stütze in der Durchführung der Pflege zu geben. Je nach Vermögenslage und Rentabilität der einzelnen Stationen helfen wir durch Bauvorschläge und unterstützen die Betriebsinhaber durch Beratung, Schulung und Werbung, da wir auf diesen Gebieten mehr Erfahrung besitzen, als es bei der mittelständischen Bevölkerung der Fall ist. Immer wieder muss aber betont werden, dass die eigentliche Initiative bei den Betriebsinhabern liegt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns und unsere Arbeit in das rechte Licht rücken würden. Auf jeden Fall wünschen wir aber, dass diese Probleme auch in Ihrem Land bald zum Wohle der Landwirtschaft gelöst werden. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite und würden uns freuen, wenn unsere Erfahrungen Ihnen dienlich sein können.»

Die Einstellung der genannten Firma zum Problem der Landmaschinenpflege ist erfreulich.
Die Redaktion.